

Rahmenbetriebsplan für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung

Unterlage zu naturschutzrechtlichen
Befreiungstatbeständen nach § 67 BNatSchG

Stand: 14.05.2024

Erstellt im Auftrag:
RWE Power AG



FROELICH & SPORBECK
UMWELTPLANUNG UND BERATUNG

Verfasser	FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG
Adresse	Niederlassung Bochum
	Ehrenfeldstr. 34
	44789 Bochum
Kontakt	T +49.234.95383-0
	F +49.234.9536353
	bochum@fsumwelt.de
	www.froelich-sporbeck.de

Projekt	
Projekt-Nr.	NW-231012
Status	Endfassung
Version	
Datum	14.05.2024

Bearbeitung	
Projektleitung	M.Sc. Raumplanung Nils Diederichs
Bearbeiter	B.Sc. Stadt- und Raumplanung Dominic Walter
Freigegeben durch Geschäftsführung	Björn Mohn



1	Einführung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
1.3	Erforderlichkeit und Begründung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG	8
1.3.1	Verbotnormen für geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	8
1.3.2	Erforderlichkeit einer Befreiung	9
1.3.3	Voraussetzungen einer Befreiung (§ 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG)	9
2	Landschaftsschutzgebiete	12
2.1	Verbote des Landschaftsplans II – Dormagen (Rhein-Kreis Neuss)	12
2.1.1	LSG 6.2.2.1 „Rheinaue mit Altarmen und Vorland“	13
2.1.2	LSG 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“	14
2.1.3	LSG 6.2.2.3 „Terrassenkante mit Kontaktzone“	14
2.2	Verbote des Landschaftsplans VI – Grevenbroich / Rommerskirchen (Rhein-Kreis Neuss)	16
2.2.1	LSG 6.2.2.1 "Erftniederung":	17
2.2.2	LSG 6.2.2.2 "Gillbachtal":	18
2.2.3	LSG 6.2.2.4 „Köttelbachtal“	18
2.2.4	LSG 6.2.2.11 "Ehemalige Bahntrasse":	19
2.3	Verbote des Landschaftsplans 1 – Tagebaurekultivierung Nord (Rhein-Erft-Kreis)	20
2.3.1	LSG 2.2-8 „Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg“	23
2.3.2	LSG 2.2-12 „Rekultivierungsflächen Fortuna-Garsdorf“	23
2.3.3	LSG 2.2-13 „Peringsee“	24
2.4	Verbote des Landschaftsplans 2 – Jülicher Börde mit Titzer Höhe (Rhein-Erft-Kreis)	25
2.4.1	LSG 2.2-2 „Finkelbachtal“	28
2.4.2	LSG 2.2-3 „Escher Bach und Elsdorfer Fließ“	29
2.5	Zusammenstellung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete und der berührten Verbote	30
3	Naturschutzgebiete	33
3.1	Verbote des Landschaftsplans II – Dormagen	33
3.1.1	NSG 6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“	35
3.1.2	NSG 6.2.1.3 „Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons“	36
3.2	Verbote des Landschaftsplans I – Tagebaurekultivierung Nord (Rhein-Erft-Kreis)	37
3.2.1	NSG 2.1-3 „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“	40
3.2.2	NSG 2.1-2 „Ehemalige Klärteiche Bedburg“	41



3.3	Zusammenstellung der betroffenen Naturschutzgebiete und der berührten Verbote.....	42
4	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Kompensations- und Ökokontoflächen	43
4.1	Verbote des Landschaftsplans II – Dormagen (Rhein-Kreis Neuss)	43
4.2	Verbote des Landschaftsplans VI – Grevenbroich / Rommerskirchen (Rhein-Kreis Neuss)	46
4.3	Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt wurden (Kompensationsflächen).....	49
4.4	Ökokontoflächen	51
4.5	Zusammenstellung der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile und der berührten Verbote	52
5	Allein	56

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zu betrachtende Schutzgebietskategorien	5
Tab. 2:	Verbotsvorschriften des Naturschutzrechts im Hinblick auf geschützte Teile von Natur und Landschaft	8
Tab. 3:	Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für Landschaftsschutzgebiete... ..	30
Tab. 4:	Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für Naturschutzgebiete	42
Tab. 5:	Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile	52
Tab. 6:	Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für gesetzlich geschützte Allein.....	56

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Abschnitte der RWTL und Lage der geplanten Bauwerke	6
Abb. 2	Lage der Kompensationsfläche an der B9 in Dormagen	49
Abb. 3	Luftbild der Kompensationsfläche an der B9 in Dormagen	50

Anlage

Karte 1: Karte der betroffenen Gebiete (1: 25.000)



1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die RWE Power AG betreibt u. a. die Tagebaue Garzweiler und Hambach im Rheinischen Braunkohlerevier. Für beide Tagebaue ist nach Beendigung der Abbauaktivitäten im Rahmen der Rekultivierung eine Seebefüllung mit Rheinwasser vorgesehen. Hierzu ist eine Transportleitung für die Zuführung von Rheinwasser (RWTL) zu den beiden Tagebauen erforderlich. Das zugeführte Rheinwasser dient zugleich der Ökowasserversorgung im Norden des Tagebaus Garzweiler sowie zum Erhalt von Gewässern.

Die geplante Transportleitung sowie ihre zugehörigen Bauwerke und Zuwegungen liegen stellenweise innerhalb von administrativ gesicherten Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebieten – LSG; Naturschutzgebieten – NSG). Innerhalb dieser Schutzgebiete steht das Vorhaben bestimmten naturschutzrechtlichen und landschaftsplanerischen Verboten der jeweiligen Landschaftspläne des Rhein-Erft-Kreises sowie des Rhein-Kreis Neuss entgegen. Daher ist zur naturschutzkonformen Realisierung des Vorhabens eine naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG von den betroffenen Verboten erforderlich.

Die vorliegende Unterlage dient dazu, die durch das Vorhaben berührten Schutzgebiete zu ermitteln und zu prüfen, inwieweit die für diese Schutzgebiete festgelegten Verbote durch das Vorhaben berührt werden. Sofern Verbote berührt werden, ist das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 BNatSchG darzulegen. Die Befreiung selbst ist dann von der beantragten Planfeststellung gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG eingeschlossen (Konzentrationswirkung). Folgende Schutzgebietskategorien gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz NRW sind aufgrund der Lage des Vorhabens innerhalb ihrer administrativen Grenzen zu berücksichtigen:

Tab. 1: Zu betrachtende Schutzgebietskategorien

Schutzkategorie	Anbindung BNatSchG	Anbindung LNatSchG NRW	durch Vorhaben berührt
Landschaftsschutzgebiete (LSG)	§ 26	-	ja
Naturschutzgebiete (NSG)	§ 23	-	ja
Geschützte Landschaftsbestandteile	§ 29	§ 39	ja
Alleen	-	§ 41	ja
Naturparke	§ 27	§ 38	ja, aber keine Befreiungsrelevanten Verbote
Nationalparks	§ 24	§ 36	nein
Nationale Naturmonumente	§ 24	§ 36	nein
Biosphärenregionen / -reservate	§ 25	§ 37	nein
Naturdenkmäler	§ 28	-	nein
Gesetzlich geschützte Biotope	§ 30	§ 42	nein
Wildnisentwicklungsgebiete	-	§ 40	nein



Die Schutzgebiete und die schutzwürdigen Bereiche werden in den folgenden Unterkapiteln dieser Unterlage dargestellt (zur räumlichen Lage der Schutzgüter siehe auch dazugehörige Übersichtskarte). Die vorliegenden Verbotstatbestände sind innerhalb der geltenden Landschaftspläne festgeschrieben. Insgesamt werden folgende Landschaftspläne und deren Schutzgebietskategorien durch das Vorhaben berührt:

- Landschaftsplan II – Dormagen (Rhein-Kreis Neuss)
- Landschaftsplan VI – Grevenbroich / Rommerskirchen (Rhein-Kreis Neuss)
- Landschaftsplan 1 – Tagebaurekultivierung Nord (Rhein-Erft-Kreis)
- Landschaftsplan 2 – Jülicher Börde mit Titzer Höhe (Rhein-Erft-Kreis)

Konflikte mit Baumschutzsatzungen der betroffenen Gemeinden bestehen nicht. Alle Satzungen gelten in Übereinstimmung mit § 49 LNatSchG NRW nur für den unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB, der durch die RWTL nicht berührt wird, da die Trasse nahezu vollständig durch Außenbereichslagen verläuft bzw. nur zu einem kleinen Teil innerhalb des beplanten Innenbereichs (Stadt Dormagen). Hier sind jedoch keine Bäume betroffen.

1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die geplante Rheinwassertransportleitung (RWTL) gliedert sich in die Abschnitte der Bündelungsleitung, der Hambachleitung und der Garzweilerleitung (s. nachstehende Abb. 1). Im Abschnitt der Bündelungsleitung (Entnahmestelle am Rhein bis Verteilbauwerk) werden drei Rohrleitungen mit einem Durchmesser von 2.200 mm (DN2200) verlegt. Ab dem Verteilbauwerk führen zum Tagebau Hambach sowie zum Tagebau Garzweiler je zwei Rohrleitungen (Hambachleitung: ebenfalls DN2200; Garzweilerleitung: DN1400). Parallel zu den Rohrleitungen werden im Rohrgraben (innerhalb des Schutzstreifens) Strom- und Steuerungskabel mitverlegt. Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich in im UVP-Bericht zum Vorhaben.

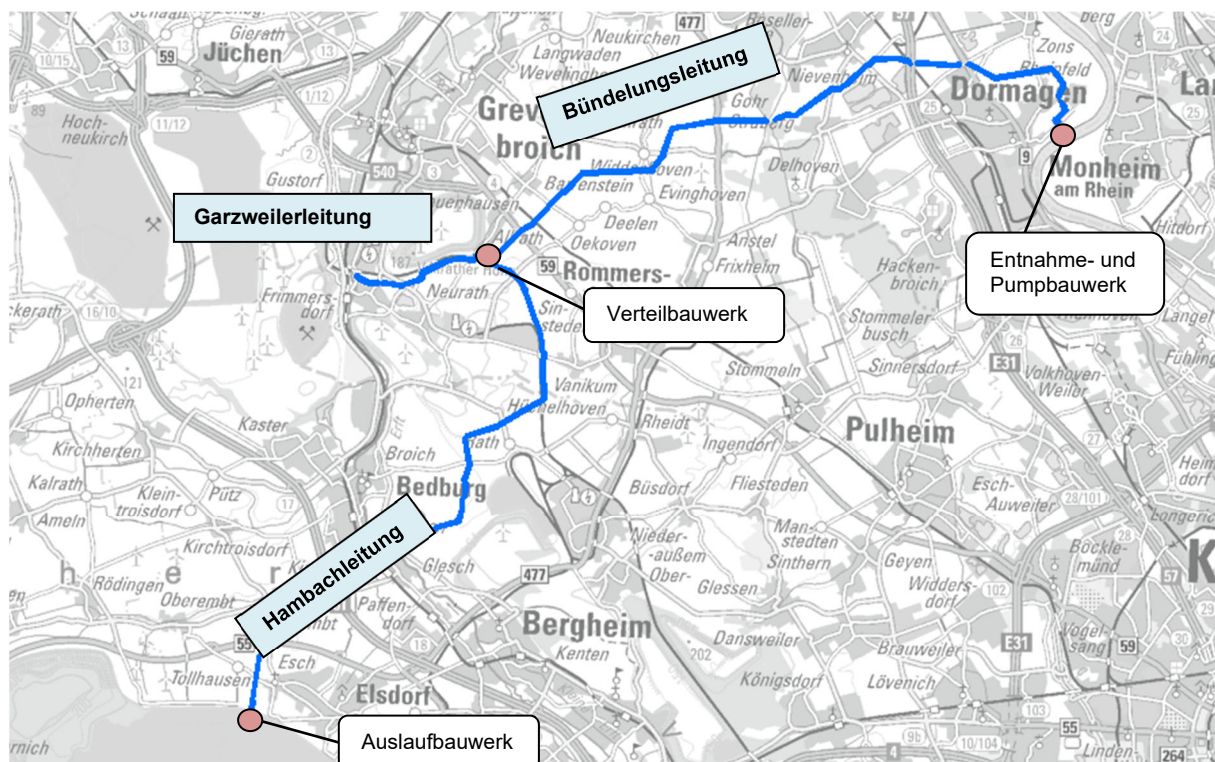


Abb. 1 Abschnitte der RWTL und Lage der geplanten Bauwerke
(Kartengrundlage: WMS NRW Digitale Topographische Karte)



Im Regelfall kommt bei der Verlegung der Leitung die offene Bauweise als bevorzugtes Bauverfahren zur Anwendung. Der Leitungs- bzw. Rohrgraben wird dabei geböscht hergestellt. Parallel zum Leitungsgraben befinden sich auf der einen Seite im Wesentlichen eine Fahrtrasse (Baustraße), ein Verlegestreifen sowie Flächen für die Lagerung der Rohrleitungselemente. Auf der anderen Seite sind Flächen für die separate Zwischenlagerung der verschiedenen Aushubmaterialien (Oberboden, Löss und Kies) geplant. Boden- und Massentransporte können somit minimiert bzw. ganz vermieden werden.

Bei beengten Raumverhältnissen als Folge von Raumwiderständen wird eine reduzierte Arbeitsstreifenbreite umgesetzt. Das Maß für die reduzierte Arbeitsbreite ergibt sich aus der Breite des geböschten Leitungsgrabens, der Breite für Transporte und Montage sowie notwendige Schutzstreifen und Sicherheitsflächen. Notwendige Flächen für die Zwischenlagerung von Aushub- bzw. Verfüllmaterial sind ebenso wie Lager- und Bauhilfsflächen außerhalb des Querschnitts angeordnet (vor-/nachlaufend). Die reduzierte Arbeitsstreifenbreite weist aufgrund logistischer und produktionsbedingter Anforderungen gegenüber der Standardbauweise deutliche Nachteile für den Bauablauf (u. a. erhöhter Baustellenverkehr), die Bauzeit (Bauzeitverlängerung) sowie die Wirtschaftlichkeit auf und wird daher nicht flächendeckend umgesetzt.

Als weiteres Bauverfahren ist ein grabenloses Verfahren (untertägiger Vortrieb) möglich. Hierzu werden ein entsprechend breiter, leitungsfreier Streifen für die Start- und Zielgruben benötigt. Dieses Verfahren dient insbesondere der Querung wichtiger Infrastrukturbauwerke, größerer Fließgewässer (z. B. Erft) sowie Flächen mit hohen oberirdischen Restriktionen.

Nachfolgend sind die Querschnitte der Regelbauweise und der beengten Verhältnisse sowie die Regelbreiten für Rohrgraben und Schutzstreifen zusammengestellt:

Bündelungsleitung:

- Regelquerschnitt: 70 m
- Entnahmebereich: 100 m
- beengter Querschnitt: 37 m
- Rohrgraben und Schutzstreifen: 25 m

Hambachleitung:

- Regelquerschnitt: 60 m
- beengter Querschnitt: 30 m
- beengter Querschnitt im Bereich der Fernbandtrasse: 30 m
- Rohrgraben und Schutzstreifen: 18 m

Garzweilerleitung:

- Regelquerschnitt: 70 m
- beengter Querschnitt: 25 m
- Rohrgraben und Schutzstreifen: 15 m

Im Bereich der Regelarbeitsstreifen ist von umfangreichen oberirdischen Bauarbeiten auszugehen, insbesondere von Fahrzeugbewegungen, Bodenaushub, Bodenbefestigungen, Bodenumlagerung, Beseitigung von Vegetation und Lagerung von Baumaterialien. Zudem werden im auszuhebenden Rohrgraben die zwei bzw. drei Rohrleitungen verlegt und Bauwerke errichtet (Entnahme-,



Pump-, Verteil- und Auslaufbauwerk). Diese Aspekte sind den Verboten, die für die naturschutzrechtlichen Schutzgebiete in den einschlägigen Landschaftsplänen festgesetzt sind, gegenüberzustellen.

1.3 Erforderlichkeit und Begründung einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

1.3.1 Verbotsnormen für geschützte Teile von Natur und Landschaft

Das Naturschutzrecht enthält Verbotsvorschriften im Hinblick auf die für das vorliegende Vorhaben relevanten geschützten Teile von Natur und Landschaft:

Tab. 2: Verbotsvorschriften des Naturschutzrechts im Hinblick auf geschützte Teile von Natur und Landschaft

Geschützte Teile von Natur und Landschaft	Verbotsnorm
Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG	<p>Insbes. § 23 Abs. 2 BNatSchG:</p> <p>Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.</p>
Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG	<p>Insbes. § 26 Abs. 2 BNatSchG:</p> <p>In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.</p>
Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG	<p>Insbes. § 29 Abs. 2 BNatSchG:</p> <p>Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.</p>



Die „näheren Bestimmungen“ i.S.v. §§ 23 Abs. 2, 26 Abs. 2, § 29 Abs. 2 BNatSchG bezeichnen die speziellen Verbote, die in den einschlägigen Landschaftsplänen festgesetzt sind und die die vorgenannten Verbote des BNatSchG konkretisieren. Folgende Landschaftspläne werden durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme berührt und wurden demnach für diese Unterlage ausgewertet:

- LP Rhein-Kreis Neuss – Teilabschnitt II: Dormagen
- LP Rhein-Kreis Neuss – Teilabschnitt VI: Grevenbroich / Rommerskirchen
- Rhein-Erft-Kreis – LP Nr. 1 Tagebaukultivierung Nord

1.3.2 Erforderlichkeit einer Befreiung

Im vorliegenden Fall werden durch das Vorhaben verschiedene Verbote der Landschaftspläne berührt (was in dieser Unterlage im Einzelnen dargelegt wird), sodass für die Umsetzung des Vorhabens die naturschutzrechtlichen Befreiungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

1.3.3 Voraussetzungen einer Befreiung (§ 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG)

Der § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG hat folgenden Wortlaut:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes [...] sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

Nach den Angaben der Vorhabenträgerin liegen gewichtige Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die die vorübergehende Inanspruchnahme der geschützten Teile von Natur und Landschaft rechtfertigen. Eine Betroffenheit gesetzlich geschützter Teile von Natur und Landschaft ergibt sich jeweils nur in geringem Umfang und ist in der Regel nur temporär wirksam. Nach Beendigung des Eingriffs erfolgt regelmäßig eine vollständige Wiederherstellung der betroffenen Fläche. Nur in wenigen Fällen kommt es vorhabenbedingt zu einem dauernden Eingriff. Hierdurch wird jedoch in keinem Fall der jeweilige Schutzzweck in Frage gestellt. Zudem erfolgt eine vollständige Kompensation des Eingriffs.

Im Einzelnen zu den Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses:

Die Rheinwassertransportleitung dient dem Allgemeinwohl. Errichtung und Betrieb der Rheinwassertransportleitung sind zwar keine unmittelbare Abbautätigkeit. Sie sind aber der letzte und abschließende Teil und notwendige Folge der Führung des Gewinnungsbetriebs; die Rheinwassertransportleitung dient der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und ist ein notwendiger Bestandteil des Gesamtvorhabens zur Rohstoffgewinnung. Sie nimmt damit untrennbar am Allgemeinwohlzweck der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen teil, auch wenn die Rohstoffgewinnung zeitlich selbst schon abgeschlossen ist.

Die Allgemeinwohldienlichkeit der Gesamtvorhaben Tagebau Garzweiler II/Hambach und somit auch der Rheinwassertransportleitung ist mehrfach bestätigt worden, zuletzt mit der Leitentscheidung vom 19. September 2023 und für den Tagebau Garzweiler II in den Beschlüssen des



Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. März 2022 zur bergbaulichen Inanspruchnahme von Flurstücken in Lützerath (21 B 1675/21 und 21 B 1676/21). Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit – somit die Gemeinwohldienlichkeit – für den Tagebau Garzweiler ergibt sich zudem aus § 48 Abs. 1 S. 1 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz.

Somit dienen alle Bestandteile des Gesamtvorhabens dem Allgemeinwohl, d.h. alle bergbaulichen Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BBergG, die unmittelbar im bergrechtlichen Gewinnungsbetrieb wurzeln und zu dessen Verwirklichung und zu seinem ordnungsgemäßen Abschluss im Sinne des § 69 Abs. 2 BBergG erforderlich sind. Das ist auch für die Wiedernutzbarmachung einschließlich der hierfür notwendigen Tätigkeiten der Fall. Die Wiedernutzbarmachung ist ein unabdingbarer Teil des (Gesamt)Vorhabens, sie bildet als eine der Gewinnung nachfolgende Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 BBergG den Abschluss des bergbaulichen Vorhabens.

Bei der Herstellung der Tagebauseen im Rheinischen Revier (und dem damit im Zusammenhang stehenden Befüllvorgang) handelt es sich um einen für die Region einmaligen und besonderen Vorgang, der i.S.v. § 4 Abs. 4 BBergG auf die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue abzielt, die über Jahrzehnte vorher zum Zwecke der Braunkohlegewinnung genutzt worden sind. Es werden neue und vielfältige Nutzungsmöglichkeiten insbesondere mit Blick auf Freizeit und Erholung für die Öffentlichkeit geschaffen und die Region wird durch die Tagebauseen nachhaltig und positiv geprägt. An dieser Ausgestaltung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, denn im Falle der – hypothetischen – Nichtdurchführung der geschilderten Maßnahmen blieben die ausgekohlten Tagebaue nach Betriebsende ungenutzt und die vorgenannten, für die Öffentlichkeit positiven Effekte der Wiedernutzbarmachung können nicht erzielt werden. Darüber hinaus sehen auch die geltenden Braunkohlenpläne Garzweiler und Hambach eine Seeherstellung nach Betriebsende vor.

Der Eingriff in die geschützten Teile von Natur und Landschaft ist auch notwendig. Im Rahmen des vorgelagerten Braunkohlenplanänderungsverfahrens zur Sicherung der Leitungstrasse zu den Tagebauen Hambach und Garzweiler (1. Braunkohlenplan Garzweiler II – Sachlicher Teilplan: Sicherung einer Trasse für die Rheinwassertransportleitung“ vom 17.06.2020; 2. Änderung des vorgenannten Braunkohlenplans mit der zusätzlichen raumordnerischen Sicherung der Trasse nach Hambach - der Braunkohlenausschuss hat in seiner 168. Sitzung am 27.10.2023 den geänderten Braunkohlenplan festgestellt) sind jeweils Trassenalternativen unter Berücksichtigung der mit ihnen verbundenen Auswirkungen geprüft worden. Die Trasse, die letztlich über den geänderten Braunkohlenplan gesichert worden ist, hat sich im Rahmen des Braunkohlenplanänderungsverfahrens nach Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig herausgestellt und ist als endabgewogenes Ziel der Raumordnung durch die Bezirksregierung Köln festgelegt. Auch eine neuerliche Prüfung der Belange anlässlich der Erstellung der Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren führt insoweit zu keinem anderen Ergebnis (vgl. hierzu UVP-Bericht zum Vorhaben, dort: Kap. 3).

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich überwiegend um vorübergehende Eingriffe mit anschließender Wiederherstellung der betroffenen Fläche handelt und dass die entsprechende Wiederherstellung über den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP; dort: Kap. 5.1) zum Vorhaben verbindlich festgelegt wird.

Soweit nach Wiederherstellung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ein dauerhafter Eingriff verbleibt, sieht der LBP eine vollumfängliche Kompensation des Eingriffs nach Maßgabe



der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor. Zu den Einzelheiten wird auf Kap. 4.3 (Bilanzierung des Eingriffs) sowie 5.2 und 5.3 (Kompensationsmaßnahmen) des LBP verwiesen.



2 Landschaftsschutzgebiete

Im Folgenden werden die allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote der Landschaftspläne für Landschaftsschutzgebiete dargestellt. Eine Zusammenstellung aller betroffenen Landschaftsschutzgebiete bzw. berührten Verbote der Landschaftspläne findet sich in Kapitel 2.5.

2.1 Verbote des Landschaftsplans II – Dormagen (Rhein-Kreis Neuss)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten LSG im Geltungsbereich des Landschaftsplans II - Dormagen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts 6.2.2 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben. Durch das Vorhaben betroffen sind konkret folgende LSG:

- LSG Rheinaue mit Altarmen und Vorland (Nr. 6.2.2.1 im Landschaftsplan)
- LSG Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen (Nr. 6.2.2.2 im Landschaftsplan)
- LSG Terrassenkante mit Kontaktzone (Nr. 6.2.2.2 im Landschaftsplan)

Ausdrücklich benannt werden folgende verbotene Handlungen. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 2.5 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern können** oder dem **besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen**.

Verboten ist insbesondere:

- Nr. 1 **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten** sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
- Nr. 2 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
- Nr. 3 **Kraftfahrzeuge**, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder **Zelte aufzustellen oder abzustellen**;
- Nr. 4 Straßen, **Wege** oder Plätze zu errichten, **zu ändern** oder **bereitzustellen** oder **Wirtschaftswege zu befestigen**;
- Nr. 5 **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen **vorzunehmen**, **Bodenmaterial zu entnehmen** oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die **Veränderung, Beseitigung** oder das Anlegen von **Wasserläufen**, Wasserflächen oder deren **Ufern**;
- Nr. 6 **ober- oder unterirdische** Leitungen -Freileitungen, Kabel, **Rohrleitungen- zu verlegen** oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;



- Nr. 7 **landschaftsfremde Stoffe** oder **Gegenstände zu lagern, abzulagern** oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- Nr. 8 zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
- Nr. 9 **Bäume, Sträucher, Hecken, Feld und Ufergehölze zu beseitigen** oder zu **beschädigen** oder die **Bodendecke** von **Böschungen, Hohlwegen** oder **Hangkanten** zu **vernichten** oder zu **beschädigen**;
- Nr. 10 **mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze** und Hofräume **zu fahren** oder diese dort **abzustellen**;
- Nr. 11 Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen.

Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 6.2.2 Abschnitt IV allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vorrangig land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer. Darüber hinaus sind die Umweltschutzmaßnahmen der Braunkohlepläne und die Wasserversorgung der Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath ausgenommen. Eine Relevanz der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.

2.1.1 LSG 6.2.2.1 „Rheinaue mit Altarmen und Vorland“

Schutzzweck:

Ziel dieser Schutzfestsetzung ist es, die Rheinaue als Rast-, Lebens- und Nahrungsplatz für Tierarten, als Lebensraum für die Auenvvegetation sowie als Bereich für die stille Erholung in der erleb- baren Niederungslandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Gebietsspezifische Verbote:

- Nr. 12 Bestimmte **festgesetzte Grünlandflächen** in eine **andere Nutzungsart umzuwan- deln**. (Umwandlungsverbot für bestimmte Flurstücke: siehe LP II – Dormagen)

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Die Untere Landschaftsbehörde (heute: Untere Naturschutzbehörde, Anm. d. Verf.) sowie im Rah- men eines Planfeststellungsverfahrens die zuständige Planfeststellungsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Landschaftsschutzgebiete, ober- oder un- terirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in den offenen, grünland- bzw. ackerbaulich genutzten Bereichen des Landschafts- schutzgebietes widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht.



2.1.2 LSG 6.2.2.2 „Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen“

Schutzzweck:

Erhaltung der Niederungszone unterhalb der Terrassenkante als erlebbarer Landschaftsraum mit einem kleinflächigen Mosaik aus Wäldern, Wiesen, Weiden, Bäumen und Gehölzen mit besonderer Bedeutung für die Naherholung. Erhaltung der vielfältigen, verstreut liegenden Grünelemente in den ackerbaulich genutzten Bereichen. Sowie die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung einer Grünverbindung zwischen Zons und Knechtsteden als Biotopverbundachse und Naherholungsraum zwischen den Waldgebieten im Westen und der Rheinaue im Osten.

Gebietsspezifische Verbote:

Die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart ist nicht gestattet. Dieses Umwandlungsverbot ist für bestimmte Flurstücke festgesetzt, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen sind für das LSG nicht formuliert.

2.1.3 LSG 6.2.2.3 „Terrassenkante mit Kontaktzone“

Schutzzweck:

„Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung der landschaftsbildprägenden Terrassenkante mit ihrem typischen Gehölzbewuchs, zur Sicherung des für die Naherholung bedeutenden Übergangsbereiches zwischen Haupt- und Niederterrasse sowie zum Schutz der Bodendecke und des Baum- und Strauchbewuchses der Terrassenkante aus Gründen des Erosionsschutzes.“

Gebietsspezifische Verbote:

Die Umwandlung von Grünland in eine andere Nutzungsart ist nicht gestattet. Dieses Umwandlungsverbot ist für bestimmte Flurstücke festgesetzt, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Die Untere Landschaftsbehörde sowie im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens die zuständige Planfeststellungsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von dem allgemeinen Verbot Nr. 6 für Landschaftsschutzgebiete, ober- oder unterirdische Leitungen -Freileitungen, Kabel, Rohrleitungen- zu verlegen oder zu ändern, soweit hierdurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Verlegung oder Änderung unterirdischer Leitungen in den offenen, grünland- bzw. ackerbaulich genutzten Bereichen des Landschaftsschutzgebietes widerspricht dem Schutzzweck in der Regel nicht.





2.2 Verbote des Landschaftsplans VI – Grevenbroich / Rommerskirchen (Rhein-Kreis Neuss)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplan VI – Grevenbroich/Rommerskirchen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts 6.2.2 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

- LSG Erftniederung (Nr. 6.2.2.1 im Landschaftsplan)
- LSG Gillbachtal (Nr. 6.2.2.1 im Landschaftsplan)
- LSG Köttelbachtal (Nr. 6.2.2.4 im Landschaftsplan)
- LSG Ehemalige Bahntrasse (Nr. 6.2.2.11 im Landschaftsplan)

Ausdrücklich benannt werden folgende verbotene Handlungen. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 2.5 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern** können oder dem **besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen**.

Verboten ist insbesondere:

- Nr. 1 **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten** sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
- Nr. 2 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
- Nr. 3 Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte außerhalb von Hofräumen oder von dafür zugelassenen Plätzen aufzustellen oder abzustellen;
- Nr. 4 **Straßen, Wege** oder Plätze zu errichten, **zu ändern** oder **bereitzustellen**;
- Nr. 5 **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen **vorzunehmen**, **Bodenmaterial zu entnehmen** oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die **Veränderung**, Beseitigung oder das Anlegen von **Wasserläufen, Wasserflächen** oder deren **Ufern**;
- Nr. 6 **ober- oder unterirdische** Leitungen -Freileitungen, Kabel, **Rohrleitungen- zu verlegen** oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
- Nr. 7 **landschaftsfremde Stoffe** oder **Gegenstände zu lagern, abzulagern** oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- Nr. 8 zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
- Nr. 9 **Bäume, Sträucher, Hecken, Feld** und **Ufergehölze zu beseitigen** oder zu **beschädigen**;



- Nr. 10 **mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume zu fahren** oder diese dort **abzustellen**;
- Nr. 11 Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen oder Motorflugmodelle zu betreiben, Gewässer zu befahren oder zu surfen.
- Nr. 12 die im Anschluß aufgeführten und in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten morphologischen Elemente zu verändern, zu beseitigen oder in ihrem Bestand zu gefährden, Wildäcker anzulegen oder Pflanzenbehandlungsmittel, Schädlingsbehandlungsmittel und Dünger aufzubringen oder anzuwenden:
- a. Böschungen zwischen Haus Busch und Flothgraben
 - b. Böschung nördlich Hoeningen
 - c. Böschung südlich Widdeshoven
 - d. Böschung bei Evinghoven
 - e. Hohlwege und Böschungen im Bereich Kreuzfelder Hof.

Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 6.2.2 allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.

2.2.1 LSG 6.2.2.1 "Erftniederung":

Schutzzweck:

Gemäß § 21 a), b) und c) LG NRW besteht der Schutzzweck des LSG darin, die Morphologie (Talform), die fließenden und stehenden Gewässer und die Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert besitzen, zu erhalten. Des Weiteren dient das LSG zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Gebietsspezifische Verbote:

Die Umwandlung von festgesetzten Grünlandflächen in andere Nutzungsformen ist zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Dieses Umwandlungsverbot ist für bestimmte Flurstücke festgesetzt, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Gebietsspezifische Gebote:

Die Einleitung wasserrechtlicher Verfahren zur Renaturierung des Wevelinghover Entwässerungsgrabens und des Bendgrabens sind geboten.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

- Maßnahmen für den Teilbereich des „Stadtparkes an der Erft“ in Grevenbroich, welche für die Gestaltung und den Erhalt des Parkes gemäß Pflege und Entwicklungskonzept von 1995 erforderlich sind.
- L 361 n, nach den dafür vorgesehenen Verfahren.



•

2.2.2 LSG 6.2.2.2 "Gillbachtal":

Schutzzweck:

Gemäß § 21 a), b) und c) LG NRW besteht der Schutzzweck des LSG darin, die Morphologie (Talform) und die Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert besitzen, zu erhalten. Des Weiteren dient das LSG zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Gebietsspezifische Verbote:

Die Umwandlung von festgesetzten Grünlandflächen in andere Nutzungsformen ist zur Erhaltung des Schutzzweckes nicht gestattet. Dieses Umwandlungsverbot ist für bestimmte Flurstücke festgesetzt, die vorhabenbedingt nicht betroffen sind.

Gebietsspezifische Gebote:

Zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sind wasserrechtliche Verfahren zur Renaturierung geboten.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

- B 59 n, nach den dafür vorgesehenen Verfahren.

2.2.3 LSG 6.2.2.4 „Köttelbachtal“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck des LSG besteht in der Erhaltung der Geomorphologie und in der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Gebietsspezifische Verbote:

Gebietsspezifische Verbote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen sind für das LSG nicht formuliert.



2.2.4 LSG 6.2.2.11 "Ehemalige Bahntrasse“:

Schutzzweck:

Grund der Schutzfestsetzung ist die Erhaltung der gliedernden und belebenden Funktion der Landschaftselemente für das Landschaftsbild, die Bedeutung eines Refugialraumes in der Agrarlandschaft, sowie die besondere Bedeutung des Gebietes für die Erholung.

Gebietsspezifische Verbote:

Gebietsspezifische Verbote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen sind für das LSG nicht formuliert.



2.3 Verbote des Landschaftsplans 1 – Tagebaurekultivierung Nord (Rhein-Erft-Kreis)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplan 1 – Tagebaurekultivierung Nord, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts 2.2 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

- LSG Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg (Nr. 2.2-8 im Landschaftsplan)
- LSG Rekultivierungsflächen Fortuna Garsdorf (Nr. 2.2-12 im Landschaftsplan)
- LSG Peringsee (Nr.2.2-13 im Landschaftsplan)

Ausdrücklich benannt werden folgende verbotene Handlungen. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 2.5 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern** können oder dem **besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen**.

Verboten ist insbesondere:

- Nr. 1 **Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen** oder **Teile von diesen zu beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern** oder durch eine **Beschädigung des Wurzelwerkes** oder der **Baumrinde** oder durch eine **Verdichtung** oder **Überschüttung** des **Bodens im Wurzelbereich** oder auf **andere Weise** in ihrem **Bestand** oder **Wachstum** oder **Erscheinungsbild zu beeinträchtigen**.
- Nr. 2 **Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete** oder **Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken** oder **Obstwiesen** in eine **andere Nutzung umzuwandeln**.
- Nr. 3 In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
- Nr. 4 Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. [Prüfung im Verfahren erfolgt nach Maßgabe der §§ 44 ff. BNatSchG]
- Nr. 5 **Fließende** oder **stehende Oberflächengewässer** oder deren **Ufer** oder **Böschungen** einschließlich **Fischteiche** oder **sonstige künstliche Gewässer** herzustellen, zu **verändern**, auszubauen oder **zu beseitigen, zu beschädigen** oder **zu zerstören** oder die **Wasserqualität zu beeinträchtigen** oder **sonstige Veränderungen des Wasserchemismus** vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das



- Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen** oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.
- Nr. 6 **Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen** oder auf **andere Weise zu beeinträchtigen**. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.
- Nr. 7 **Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) **zu errichten**, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
- Nr. 8 **Straßen, Wege**, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze **anzulegen** oder **zu ändern** oder **vorhandene unbefestigte Wege** oder grüne Feldwege oder Plätze **zu befestigen** oder **zu versiegeln**.
- Nr. 9 Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- Nr. 10 Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
- Nr. 11 **Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art**, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime **abzustellen** oder **aufzustellen**.
- Nr. 12 **Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen**, Sprengungen, **Bohrungen** oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen **vorzunehmen** oder die **Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern**.
- Nr. 13 **Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen** oder die Bodenerosion zu fördern.
- Nr. 14 **Flächen außerhalb** der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten **Straßen oder Wege** sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen **mit Fahrzeugen aller Art zu befahren** oder auf ihnen zu reiten.
- Nr. 15 **Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände**, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, **zu lagern**, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
- Nr. 16 **Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen)** zu **bauen**, zu **verlegen** oder zu ändern.
- Nr. 17 Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen, b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, c) sich auf den Verkehr



beziehen, d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen

- Nr. 18 Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.
- Nr. 19 Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit oder Turnierplätze anzulegen.
- Nr. 20 Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuworfen oder Feuerwerk abzubrennen.
- Nr. 21 Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.
- Nr. 22 Brutkästen für Wildenten einzubringen.
- Nr. 23 Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.
- Nr. 24 **Rand- und Sicherheitsstreifen** (Bankette oder Wegeraine) von **Straßen, Wegen** oder **Gräben** zu beackern, abzupflügen, **zu schädigen, zu beseitigen** sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 2.2 allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vorrangig land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege oberirdischer Gewässer und rechtmäßig ausgeübter Nutzungen gemäß § 4 BNatSchG. Darüber hinaus sind teilweise Maßnahmen der Verkehrssicherung und Erholung ausgenommen. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.



2.3.1 LSG 2.2-8 „Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg“

Schutzzweck:

Die Schutzfestsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG insbesondere aufgrund naturnaher Außenwaldreste, kleinflächiger differenzierter Vegetationsstrukturen sowie aufgrund der Bedeutung für die Erholung.

Gebietsspezifische Verbote:

Gebietsspezifische Verbote, die über die allgemeinen Verbote hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen, die über die allgemeinen Ausnahmen hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.

2.3.2 LSG 2.2-12 „Rekultivierungsflächen Fortuna-Garsdorf“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck des LSG liegt in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Schutz des Gebietes liegt des Weiteren in der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft sowie in der besonderen Bedeutung für die Erholung begründet.

Gebietsspezifische Verbote:

Den Röhrlichtbestand westlich des Peringsees an der Rübenerdeauflandepolder-Fläche zu zerstören, zu beseitigen oder zu beeinträchtigen oder Maßnahmen durchzuführen, die zu einer Zerstörung oder Beeinträchtigung führen können. Das Verbot wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung ungenutzter Straßen-, Wege-, Gräben-, Feld- und Ackerränder, Böschungen, Brachflächen und unbefestigter grüner Wege mit ihrem natürlichen Bewuchs. Verzicht des Herbizideinsatzes auf diesen Flächen.
- Erhalt und Neuanlage von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern für Kröten. Optimierung der umgebenden Landlebensräume für Amphibien.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Unberührt von den Ge- und Verboten bleiben:

- Die Ablagerung von Rübenerde westlich des Peringsees auf der Rübenerdeauflandepolder-Fläche in bisheriger Art und bisherigem Umfang.



- Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Abschlussbetriebsplanes stehen und der endgültigen sowie ordnungsgemäßen Rekultivierung des Tagebaus Fortuna-Garsdorf dienen.
- Die Errichtung von Windenergieanlagen im ehemaligen Tagebau Fortuna-Garsdorf auf der Grundlage der Darstellung eines rechtskräftigen Flächennutzungsplans und einem Verfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz.

2.3.3 LSG 2.2-13 „Peringsee“

Schutzzweck:

Das LSG liegt im ehemaligen Tagebau Fortuna-Garsdorf und umfasst Peringsee, Tümpel, Gräben, Ufer- und Gewässervegetation, Grünland, Kräuter-, Stauden- und Sukzessionsflächen, Gehölzbestände, Waldflächen und eine Obstwiese.

Der Schutzzweck des Gebietes wird im Landschaftsplan wie folgt formuliert:

- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten
- Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft
- Schutz der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gebietsspezifische Verbote:

Gebietsspezifische Verbote, die über die allgemeinen Verbote hinaus gehen, beziehen sich auf das Angeln im Peringsee und sind für das Vorhaben nicht von Bedeutung.

Gebietsspezifische Gebote:

- Für die Fließgewässer sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde Gewässerunterhaltungspläne aufzustellen, in welchen Regelungen hinsichtlich Mahd und Pflege von Vegetationsbeständen der Uferstreifen und Böschungen getroffen werden. Die Böschungsmahd darf erst ab dem 15. Juni erfolgen. Eine Ausnahme hiervon ist nur zulässig, wenn ansonsten insbesondere der ungehinderte Wasserabfluss gefährdet wäre.
- Erhalt und Neuanlage von sonnenexponierten Flach- und Kleingewässern für Kröten. Optimierung der umgebenden Landlebensräume für Amphibien.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen, die über die allgemeinen Ausnahmen hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.



2.4 Verbote des Landschaftsplans 2 – Jülicher Börde mit Titzer Höhe (Rhein-Erft-Kreis)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten Landschaftsschutzgebiete im Geltungsbereich des Landschaftsplan 2 – Tagebaurekultivierung Nord, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts 2.2 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

- LSG Finkelbachtal Fortuna Garsdorf (Nr. 2.2-2 im Landschaftsplan)
- LSG Escher Bach und Elsdorfer Fließ (Nr. 2.2-3 im Landschaftsplan)

Ausdrücklich benannt werden folgende verbotene Handlungen. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 2.5 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die den **Charakter des Gebietes verändern** können oder dem **besonderen Schutzzweck zuwiderlaufe**.

Verboten ist insbesondere:

- Nr. 1 **Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen** oder **Teile von diesen** zu **beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern** oder durch eine **Beschädigung des Wurzelwerkes** oder der **Baumrinde** oder durch eine **Verdichtung** oder **Überschüttung** des **Bodens im Wurzelbereich** oder auf **andere Weise** in ihrem **Bestand** oder **Wachstum** oder **Erscheinungsbild** zu **beeinträchtigen**.
- Nr. 2 **Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete** oder **Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken** oder **Obstwiesen** in eine **andere Nutzung umzuwandeln**.
- Nr. 3 In der freien Landschaft außerhalb von Hof- oder Gartenanlagen, Friedhöfen und Parkanlagen nicht standortgerechte oder nicht im Naturraum heimische Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
- Nr. 4 Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. [Prüfung im Verfahren erfolgt nach Maßgabe der §§ 44 ff. BNatSchG]
- Nr. 5 **Fließende** oder **stehende Oberflächengewässer** oder deren **Ufer** oder **Böschungen** einschließlich **Fischteiche** oder **sonstige künstliche Gewässer** herzustellen, zu **verändern**, auszubauen oder zu **beseitigen, zu beschädigen** oder zu **zerstören** oder die **Wasserqualität** zu **beeinträchtigen** oder **sonstige Veränderungen des Wasserchemismus** vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, das



- Grundwasser verändernde Maßnahmen durchzuführen** oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.
- Nr. 6 **Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen** oder auf **andere Weise zu beeinträchtigen**. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.
- Nr. 7 **Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) **zu errichten**, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
- Nr. 8 **Straßen, Wege**, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze **anzulegen** oder **zu ändern** oder **vorhandene unbefestigte Wege** oder grüne Feldwege oder Plätze **zu befestigen** oder **zu versiegeln**.
- Nr. 9 Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- Nr. 10 Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
- Nr. 11 **Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art**, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime **abzustellen** oder **aufzustellen**.
- Nr. 12 **Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen**, Sprengungen, **Bohrungen** oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen **vorzunehmen** oder die **Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern**.
- Nr. 13 **Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen** oder die Bodenerosion zu fördern.
- Nr. 14 **Flächen außerhalb** der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten **Straßen oder Wege** sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen **mit Fahrzeugen aller Art zu befahren** oder auf ihnen zu reiten.
- Nr. 15 **Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände**, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuerwerfen, abzuleiten, **zu lagern**, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.
- Nr. 16 **Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen)** zu **bauen**, zu **verlegen** oder zu ändern.
- Nr. 17 Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich a) auf den Schutz der Landschaft hinweisen, b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, c) sich auf den Verkehr



beziehen, d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen

- Nr. 18 Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschraubern oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.
- Nr. 19 Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit oder Turnierplätze anzulegen.
- Nr. 20 Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzuzwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.
- Nr. 21 Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.
- Nr. 22 Brutkästen für Wildenten einzubringen.
- Nr. 23 Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen anzulegen.
- Nr. 24 **Rand- und Sicherheitsstreifen** (Bankette oder Wegeraine) von **Straßen, Wegen** oder **Gräben** zu beackern, abzupflügen, **zu schädigen, zu beseitigen** sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.

Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 2.2 allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege oberirdischer Gewässer und rechtmäßig ausgeübter Nutzungen gemäß § 4 BNatSchG. Darüber hinaus sind teilweise Maßnahmen der Verkehrssicherung und Erholung ausgenommen. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.



2.4.1 LSG 2.2-2 „Finkelbachtal“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck des LSG liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, wegen der vorhandenen Reststrukturen naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung (Selbstreinigungsvormögen, Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion) zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems, zur Erhaltung der Böden aufgrund ihrer Regelungsfunktion als Filter, Speicher, Puffer sowie Lebensraum- und Produktionsfunktion und zur Wiederherstellung einer naturnahen Talaaue. Ebenfalls für den Schutzzweck bedeutend, ist die Rolle des Gebietes für das Landschaftsbild. Insbesondere wegen der strukturellen Vielfalt des Gebietes, wegen der geomorphologischen Bedeutung und zur Erhaltung eines landschaftlichen Freiraums im Bereich des Bachtals.

Gebietsspezifische Verbote:

Gebietsspezifische Verbote, die über die allgemeinen Verbote hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Gebote:

- Naturnahe Gestaltung des Bachlaufs.
- Sukzessive Umwandlung der Hybridpappeln in standortgerechte, bodenständige Gehölze.
- Pflanzung von standortgerechten, bodenständigen Gehölzen.
- Anlage eines Gewässerrandstreifens.
- Erhöhung des Grünlandanteils.
- Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und Gashochdruckleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.
- Für die Im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche in Niederembt am Finkelbach (Mühlenstraße) gilt ein temporärer Schutz gemäß § 29 Abs. 3 LG NRW.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen, die über die allgemeinen Ausnahmen hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.



2.4.2 LSG 2.2-3 „Escher Bach und Elsdorfer Fließ“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck des LSG liegt in der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere wegen der Bedeutung für den Biotopverbund zum Erfttal und den Bördenbereichen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, wegen des biotischen Potentials, zur Erhaltung des Fließgewässerökosystems und wegen der wasserwirtschaftlichen Bedeutung. Ein weiterer Schutzgrund, ist die gliedernde und belebende Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild.

Gebietsspezifische Verbote:

Gebietsspezifische Verbote, die über die allgemeinen Verbote hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.

Gebietsspezifische Gebote:

- Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung und Gashochdruckleitung, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen, die über die allgemeinen Ausnahmen hinaus gehen, sind für das LSG nicht formuliert.



2.5 Zusammenstellung der betroffenen Landschaftsschutzgebiete und der berührten Verbote

Tab. 3: Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
Landschaftsplan II - Dormagen	Rheinaue mit Altarmen und Vorland	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.1	<p>Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Pressungen (Deichvorland, Deponie, B 9, A 57), Errichtung Entnahmebauwerk und Betriebsflächen</p> <p>Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 1, Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10</p> <p>Gebietsspezifische Verbote (nach 6.2.2.1-B): Nr. 12 (konkret betroffen: Gemarkung Zons, Flur 10, Flurstück 140)</p>
Landschaftsplan II - Dormagen	Niederterrasse mit landwirtschaftlichen Niederungsbereichen	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.2	<p>Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Wegeausbau westlich Knechtstedener Wald, Querung Gohrer Graben (offen)</p> <p>Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10</p>
Landschaftsplan II - Dormagen	Terrassenkante mit Kontaktzone	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.3	<p>Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Wegeausbau östlich B 477, Pressung B 477</p> <p>Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 3, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10</p>
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Ehemalige Bahntrasse	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.11	<p>Betroffen durch: Pressung ehemalige Bahntrasse nordöstlich Widdeshoven und Wegeausbau südlich dieser Pressung</p> <p>Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 5, Nr. 6</p>
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Gillbachtal	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.2	<p>Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Querung Gillbach (offen)</p>



Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
				Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Köttelbachtal	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.4	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Querung Köttelbach (offen) Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 10
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Erftniederung	Rhein-Kreis Neuss	6.2.2.1	Kein Verbot berührt. Arbeitsstreifen nur unmittelbar angrenzend an LSG.
Landschaftsplan 1 Tagebaurekultivierung Nord	Erftaue zwischen Bergheim und Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	2.2-8	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Wegeausbau östlich der Klärteiche Bedburg Allgemeine Verbote (nach 2.2): Nr. 1, Nr. 2, Nr.5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 24
Landschaftsplan 1 Tagebaurekultivierung Nord	Rekultivierungsflächen Fortuna Garsdorf	Rhein-Erft-Kreis	2.2-12	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise, Wegeausbau südöstlich Peringsmaar Allgemeine Verbote (nach 2.2): Nr. 1, Nr. 2, Nr.5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 24
Landschaftsplan 1 Tagebaurekultivierung Nord	Peringsee	Rhein-Erft-Kreis	2.2-13	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise Allgemeine Verbote (nach 2.2): Nr. 1, Nr. 2, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 24 [Arbeitsstreifen überlagert LSG-Grenzen nur am äußersten Rand]



Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
Landschaftsplan 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe	Escher Bach und Elsdorfer Fließ	Rhein-Erft-Kreis	2.2-3	Betroffen durch: Wegeausbau westlich Bedburg-Glesch Allgemeine Verbote (nach 6.2.2): Nr. 1, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 8, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 24
Landschaftsplan 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe	Finkelbachtal	Rhein-Erft-Kreis	2.2-2	Kein Verbot berührt. Arbeitsstreifen nur unmittelbar angrenzend an LSG.



3 Naturschutzgebiete

Im Folgenden werden die allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote der Landschaftspläne für Naturschutzgebiete dargestellt. Eine Zusammenstellung aller betroffenen Naturschutzgebiete bzw. berührten Verbote der Landschaftspläne findet sich in Kapitel 3.3.

3.1 Verbote des Landschaftsplans II – Dormagen

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten NSG im Geltungsbereich des Landschaftsplan II - Dormagen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts 6.2.1 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben. Durch das Vorhaben betroffen ist folgendes NSG:

- NSG „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“ (Nr. 6.2.1.4 im Landschaftsplan)

Ausdrücklich benannt werden folgende verbotene Handlungen. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 3.3 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer **Zerstörung**, **Beschädigung** oder **Veränderung** des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer **nachhaltigen Störung** führen können.

Verboten ist insbesondere:

- Nr. 1 **bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten** sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen;
- Nr. 2 Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzgebiet hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
- Nr. 3 **Kraftfahrzeuge**, Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte **aufzustellen** oder **abzustellen**;
- Nr. 4 **Straßen, Wege** oder Plätze zu **errichten**, zu **ändern** oder **bereitzustellen** oder **Wirtschaftswege zu befestigen**;
- Nr. 5 **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen vorzunehmen, **Bodenmaterial zu entnehmen** oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern; ferner die **Veränderung**, Beseitigung oder das Anlegen von **Wasserläufen**, Wasserflächen oder deren **Ufern**;
- Nr. 6 **ober- oder unterirdische** Leitungen -Freileitungen, Kabel, **Rohrleitungen-** zu **verlegen** oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;



- Nr. 7 **Stoffe** oder **Gegenstände zu lagern, abzulagern** oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, Klärschlamm oder Biozide auf Grünlandflächen anzuwenden oder andere, den Lebensraum zerstörende oder verändernde Stoffe einzubringen;
- Nr. 8 zu lagern, zu zelten, Feuer zu machen oder zu baden;
- Nr. 9 **Bäume, Sträucher** oder **sonstige wildwachsende Pflanzen** oder **einzelne Teile von Ihnen** abzuschneiden, abzupflücken aus- oder abzureißen, **auszugraben, zu entfernen, zu beschädigen** oder auf andere Weise in ihrem **Wachstum zu beeinträchtigen**;
- Nr. 10 wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder mutwillig zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen;
- Nr. 11 **Bäume, Sträucher** oder **sonstige Pflanzen einzubringen oder auszusäen**, Erstaufforstungen vorzunehmen oder Tiere auszusetzen;
- Nr. 12 **Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- oder Stellplätze zu betreten**, auf ihnen zu reiten oder sie **zu befahren**, Straßen und Wege außerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zu befahren;
- Nr. 13 den **Grundwasserstand künstlich zu verändern**;
- Nr. 14 das Anlegen von Wildäckern;
- Nr. 15 Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug Modelle zu betreiben, Einrichtungen für den Wasser- oder Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zu ändern oder zur Verfügung zu stellen, Gewässer zu befahren, zu surfen oder zu angeln;
- Nr. 16 die auch **zeitweilige Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart**;
- Nr. 17 Hunde unangeleint laufen zu lassen, soweit es sich nicht um Hüte-, Jagd- und Hofhunde im bestimmungsgemäßen Einsatz handelt.

Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 6.2.1 Abschnitt IV allgemeine Ausnahmen (a-j) von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vorrangig land- und forstwirtschaftsnahe bauliche Anlagen, Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung oberirdischer Gewässer. Darüber hinaus sind die Umweltschutzmaßnahmen der Braunkohlepläne und die Wasserversorgung der Kraftwerke Frimmersdorf und Neurath ausgenommen. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.

Ausnahmen:

keine



3.1.1 NSG 6.2.1.4 „Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck dient insbesondere zur:

- Erhaltung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten wildwachsender Pflanzen- und wildlebender Tierarten insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der wertvollen FFH-Lebensraumtypen
- Erhaltung der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie
- Förderung und Sicherung eines Habitats für Vögel, für ziehende und rastende Vögel des Anhang I bzw. des Art.4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie
- Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden naturnahen Waldgebietes
- Sicherung eines der großen Wald-Refugialräume in NRW
- Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden

Gebietsspezifische Verbote:

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Die Nutzung der Waldbestände durch Kahlschlag.
- Die Verwendung von Düngemitteln; die Verwendung von Bioziden, soweit deren Einsatz nicht aus Forstschutzgründen (z. B. Borkenkäferbekämpfung) dringend erforderlich ist. Der eventuelle Einsatz von Bioziden ist der Unteren Landschaftsbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

Gebietsspezifische Gebote:

Gebietsspezifische Gebote sind für das Naturschutzgebiet nicht formuliert.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen sind für das Naturschutzgebiet nicht formuliert.



3.1.2 NSG 6.2.1.3 „Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons“

Schutzzweck:

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung der Rheinaue und der mit der Rheinaue in Verbindung stehenden Altrheinschlinge, als bundesweit bedeutende Verbundachse innerhalb der Rheinschiene, zum Schutz der geowissenschaftlich und kulturhistorisch wertvollen Auenlandschaft mit ihrer typischen extensiven Grünlandnutzung sowie zur Sicherung eines aufgrund seiner Flächengröße wertvollen Vernetzungsbiotops.

Gebietsspezifische Verbote:

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten

- Grünland umzubrechen

Gebietsspezifische Gebote:

Die Waldflächen im NSG sind nach forstlicher Nutzung gemäß durch die Nachpflanzung bodenständiger Baumarten der Weich- und Hartholzaue (Schwarzpappel, Silberweide, Stieleiche, Esche, Ulme, Traubenkirsche, Hainbuche) zu ersetzen.

Gebietsspezifische Ausnahmen:

Gebietsspezifische Ausnahmen sind für das Naturschutzgebiet nicht formuliert.



3.2 Verbote des Landschaftsplans I – Tagebaurekultivierung Nord (Rhein-Erft-Kreis)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle festgesetzten NSG im Geltungsbereich des Landschaftsplan II - Dormagen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnitts 2.1 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben. Durch das Vorhaben betroffen ist folgendes NSG:

- NSG „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“ (Nr. 2.1-3 im Landschaftsplan)

Ausdrücklich benannt werden folgende verbotene Handlungen. **Fett hervorgehoben** sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 3.3 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

In den festgesetzten Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer **Zerstörung**, **Beschädigung** oder **Veränderung** des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer **nachhaltigen Störung** führen können.

Verboten ist insbesondere:

- Nr. 1 **Bäume, Sträucher, Hecken, Feldgehölze, Obstbäume, Obstwiesen, Ufergehölze, sonstige Pflanzen** oder **Teile von diesen** zu **beseitigen, zu entfernen, abzutrennen, zu beschädigen, zu zerstören, auszureißen, auszugraben, zu verändern** oder durch eine **Beschädigung des Wurzelwerkes** oder der **Baumrinde** oder durch eine **Verdichtung** oder **Überschüttung** des **Bodens im Wurzelbereich** oder auf **andere Weise** in ihrem **Bestand** oder **Wachstum** oder **Erscheinungsbild** zu **beeinträchtigen** oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.
- Nr. 2 **Wald, Dauergrünland, Feuchtgebiete** oder **Nasswiesen, Quellen, Röhrichte, Trockenrasen, Brachflächen, Hecken** oder **Obstwiesen** in eine **andere Nutzung umzuwandeln**.
- Nr. 3 Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder deren Samen oder vermehrungsfähigen Teile, die nicht standortgerecht und nicht im Naturraum heimisch sind, einzubringen sowie Tiere auszusetzen.
- Nr. 4 Wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, zu füttern, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören, zu beunruhigen oder ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen. [Prüfung im Verfahren erfolgt nach Maßgabe der §§ 44 ff. BNatSchG]
- Nr. 5 Fließende oder stehende Oberflächengewässer oder deren Ufer oder Böschungen einschließlich Fischeiche oder sonstige künstliche Gewässer herzustellen, zu verändern, auszubauen oder zu beseitigen, zu beschädigen oder zu zerstören oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen sowie Entwässerungs- oder andere, **das Grundwasser verändernde Maßnahmen** durchzuführen oder den Wasserhaushalt der oberflächennahen Bodenschichten zu verändern.



- Nr. 6 **Gewässerufer einschließlich ihres Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen** oder auf **andere Weise zu beeinträchtigen**. Hierzu zählt auch die Beeinträchtigung, Beschädigung oder Zerstörung der Gewässerufer oder ihres Bewuchses infolge Weidenutzung oder infolge Uferbefestigungen durch Angler.
- Nr. 7 **Bauliche Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 der Bauordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) **zu errichten**, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Baugenehmigung bedarf.
- Nr. 8 **Straßen, Wege**, sonstige Verkehrsanlagen oder Plätze **anzulegen** oder **zu ändern** oder **vorhandene unbefestigte Wege** oder grüne Feldwege oder Plätze **zu befestigen** oder **zu versiegeln**.
- Nr. 9 Stellplätze, für Kraftfahrzeuge oder sonstige Fahrzeuge sowie Campingplätze oder Zeltplätze anzulegen, zu ändern, bereitzuhalten oder zur Verfügung zu stellen.
- Nr. 10 Buden, Zelte, Verkaufsstände (auch mobile), Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen oder abzustellen.
- Nr. 11 **Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art**, Wohnwagen oder wohnwagenähnliche Anlagen wie Wohnmobile, Wohncontainer oder Mobilheime **abzustellen** oder **aufzustellen**.
- Nr. 12 **Verfüllungen, Abfalllagerungen, Aufschüttungen, Bodenauftrag, Ausschachtungen, Abgrabungen**, Sprengungen, **Bohrungen** oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen **vorzunehmen** oder die **Boden- oder Geländegestalt in anderer Weise zu verändern**.
- Nr. 13 **Böden zu verfestigen, zu versiegeln**, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern.
- Nr. 14 **Flächen außerhalb** der dafür zugelassenen oder entsprechend gekennzeichneten **Straßen oder Wege** sowie außerhalb von Park- oder Stellplätzen zu betreten, **mit Fahrzeugen aller Art zu befahren** oder auf ihnen zu reiten.
- Nr. 15 Hunde, auch auf Wegen, unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen oder Hundesportübungen oder Hundeausbildungen durchzuführen.
- Nr. 16 **Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände**, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Schutt, Bau- oder Altmaterial, Pflanzenschutzmittel, Grünabfälle, Schlagabraum, organische oder mineralische Dünger, Kompost, Gülle, Jauche, Festmist, Klärschlamm, Gärfutter, Silageabwässer oder Stoffe oder Gegenstände, die das Landschaftsbild oder den Natur-, Boden- oder Wasserhaushalt gefährden oder beeinträchtigen können, wegzuwerfen, abzuleiten, **zu lagern**, in Gewässer einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Silagemieten anzulegen, Pflanzenschutzmittel anzuwenden oder diese zu lagern.
- Nr. 17 **Ober- oder unterirdische Ver- oder Entsorgungsleitungen (Frei- oder Rohrleitungen**, Kabel, Fernmeldeeinrichtungen, Drainagen) zu **bauen**, zu **verlegen** oder zu ändern.
- Nr. 18 Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich a) auf den Schutz der Landschaft



hinweisen, b) als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, c) sich auf den Verkehr beziehen, d) Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen

- Nr. 19 Einrichtungen für den Wasser-, Luft- oder Schießsport bereitzuhalten oder zu errichten oder diese Sportarten zu betreiben, Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Hunde baden zu lassen oder zu tauchen, Eisflächen zu betreten oder zu befahren, Flug-, Boots- oder Schiffsmodelle oder sonstige Motorsportgeräte, Modellsportgeräte oder -anlagen oder motorbetriebene Fahrzeuge aller Art (auch Wasserfahrzeuge) zu betreiben, mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern, Gleitschirmen, Hubschrauber oder Heißluftballons zu starten oder zu landen, Slacklining oder andere baumschädigende Sportarten einzurichten oder zu betreiben oder Geocaching durchzuführen oder Drohnen im oder über dem Gebiet zu betreiben.
- Nr. 20 Pferdebewegungsflächen (Paddocks), Reit- oder Turnierplätze anzulegen.
- Nr. 21 Zu zelten, zu lagern, zu campen, zu grillen oder Feuer zu machen, brennende oder glimmende Gegenstände oder Dinge, die geeignet sind, Feuer zu verursachen, wegzwerfen oder Feuerwerk abzubrennen.
- Nr. 22 Veranstaltungen aller Art durchzuführen oder Lärm zu verursachen durch Musik-, Motorsport- oder sonstige Großveranstaltungen.
- Nr. 23 Brutkästen für Wildenten einzubringen.
- Nr. 24 Weihnachtsbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen, Baumschulen oder Baumschulflächen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen.
- Nr. 25 **Rand- und Sicherheitsstreifen** (Bankette oder Wegeraine) von **Straßen, Wegen** oder **Gräben** zu beackern, abzupflügen, **zu schädigen, zu beseitigen** sowie bei der Feldbestellung und Ernte zum Zweck des Wendens mit Gespannen, Zugmaschinen oder Ackergeräten zu befahren.
- Nr. 26 Die Anlage von Jagdschneisen.
- Nr. 27 Wildfütterungen vorzunehmen sowie Wildäcker oder Futterplätze anzulegen oder bestehende zu betreiben.
- Nr. 28 Fallen für den Todfang zu betreiben.
- Nr. 29 Laubwald und Laubmischwald (über 50% Laubbäume) in Nadelwald umzuwandeln.
- Nr. 30 Die **Umwandlung von Wald oder in Laubholzbeständen heimischer Baumarten Kahlhiebe über 0,3 ha vorzunehmen**. Ausgenommen sind Kalamitätshiebe auf mehr als 0,3 ha nach Anzeige bei dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW als Forstbehörde.
- Nr. 31 Erstaufforstungen oder Wiederaufforstungen von Laubholzbeständen heimischer Baumarten mit Nadelbäumen oder mit anderen als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen. Die Beibehaltung eines bestehenden Anteils nicht zur natürlichen Waldgesellschaft gehörender Gehölzarten von bis zu 20 % bleibt unberührt, soweit dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist.

Von den generellen Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 2.1 allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich land- und forstwirtschaftsnahe



Handlungen und Nutzungen sowie bestimmte Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege oberirdischer Gewässer und rechtmäßig ausgeübter Nutzungen gemäß § 4 BNatSchG. Darüber hinaus sind teilweise Maßnahmen der Verkehrssicherung, der Sicherung von Altlasten und der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr ausgenommen. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.

3.2.1 NSG 2.1-3 „Erft zwischen Bergheim und Bedburg“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere aufgrund der Funktion der Erftaue als Brut- und Nahrungsbiotop für den Eisvogel.

Gebietsspezifische Verbote:

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

Nr. 32 Die Befahrung sämtlicher Nebengewässer der Erft.

Gebietsspezifische Gebote:

Die für die Planung relevanten gebietsspezifischen Gebote sind:

- Verringerung von Störungen an gewässerbegleitenden Wegen durch Gehölzpflanzungen mit Sichtschutzfunktion.
- Bereitstellung von mehr Ansitzwarten für den Eisvogel an der Erft durch entsprechende Gehölzpflanzungen im unmittelbaren Uferbereich.
- Die Anzahl der ungestörten Gewässerstrecken als Ausweichgewässer für den Eisvogel sollte in Zusammenarbeit mit dem Erftverband langfristig erhöht werden.
- Schaffung von mehr ungestörten Uferbereichen mit Steilwänden, die sich zur Anlage von Brutröhren eignen.
- Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die in Vegetationsbestände oder in den Boden eingreifen, sind im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

Gebietsspezifische Ausnahmen von Verboten:

Die für die Planung relevanten gebietsspezifischen Ausnahmen sind:

- Das Betreten der Uferbereiche und Befahren der Gewässer durch MitarbeiterInnen des Erftverbands im Rahmen von Gewässerunterhaltung, Streckenkontrolle, Abflussmessung, Vermessungsarbeiten Monitoring sowie Mäh und Pflanzarbeiten, genehmigten Rodungsarbeiten, Bisam- und Nutriabekämpfung.
- Das Einbringen von künstlichen Brutröhren für den Eisvogel nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde.



3.2.2 NSG 2.1-2 „Ehemalige Klärteiche Bedburg“

Schutzzweck:

Der Schutzzweck besteht zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Wasser- und Watvögeln. Aufgrund der überregional bedeutsamen Biotope für Wasser- und Watvögel, kommt dem Schutz dieser Flächen im Rhein-Erft-Kreis eine besondere Bedeutung zu. Des Weiteren ist das Gebiet der ehemaligen Klärteiche aufgrund der Seltenheit nährstoffreicher Flachwasserbereiche, die als Nahrungsbiotope für Wasser- und Watvögel dienen, zu schützen.

Gebietsspezifische Verbote:

Über die allgemeinen Verbote für Naturschutzgebiete hinaus wird verboten:

- Nr. 33 Pflanzen - insbesondere Wasserpflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere - insbesondere Wassertiere - einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln.
- Nr. 34 Einrichtungen für Erholungszwecke bereitzuhalten oder zu errichten.
- Nr. 35 Brutkästen für Wasservögel einzubringen.
- Nr. 36 Zu reiten.
- Nr. 37 Pflegeumbrüche bei Dauergrünland vorzunehmen.
- Nr. 38 In dem Gebiet in der Zeit vom 01.03. bis zum 15.10. zu jagen.
- Nr. 39 Im Übrigen sind alle **Handlungen verboten, die dem festgesetzten Schutzzweck zuwiderlaufen.**

Gebietsspezifische Gebote:

Die für die Planung relevanten gebietsspezifischen Gebote sind:

- Geboten ist es, die Uferbereiche der südlichen 3 Teiche sowie das West- und Südufer des nördlichen Teichs durch geeignete Maßnahmen offen zu halten und Gehölzaufwuchs zu verhindern.

Gebietsspezifische Ausnahmen von Verboten:

Die für die Planung relevanten gebietsspezifischen Ausnahmen sind:

- Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für ein Vorhaben erteilen, das dem Ziel dient, die Funktion der Klärteiche als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsbiotop für Wasser- und Watvögel zu sichern, wenn durch das Vorhaben der Charakter des Schutzgebietes nicht verändert oder beeinträchtigt wird und es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird.
- Die untere Naturschutzbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung für notwendige Ersatzbeschaffungsmaßnahmen für Brückenbauwerke, Wehre u. a. dem Gemeinwohl dienende bauliche Einrichtungen an den ehemaligen Klärteichen sowie für Rückbaumaßnahmen von Bauwerken wie Einleitbauwerke, Rohrleitungen, Kabel und Grundwassermessstellen des Bergbauunternehmens.



3.3 Zusammenstellung der betroffenen Naturschutzgebiete und der berührten Verbote

Tab. 4: Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für Naturschutzgebiete

Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
Landschaftsplan II - Dormagen	Waldnaturschutzgebiet Knechtsteden	Rhein-Kreis Neuss	6.2.1.4	Betroffen durch: Pressung Knechtstedener Wald Allgemeine Verbote (nach 6.2.1): Nr. 5, Nr. 6
Landschaftsplan II - Dormagen	Rheinaue Zons-Rheinfeld und Altrheinschlinge Zons	Rhein-Kreis Neuss	6.2.1.3	Betroffen durch: Wegeausbau nordöstlich Dormagen-Horrem Allgemeine Verbote (nach 6.2.1): Nr. 3, Nr. 4, Nr. 9, Nr. 12
Landschaftsplan 1 Tagebaurekultivierung Nord	Erft zwischen Bergheim und Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	2.1-3	Betroffen durch: Pressung Erft Allgemeine Verbote (nach 2.1): Nr. 12, Nr. 17
Landschaftsplan 1 Tagebaurekultivierung Nord	Ehemalige Klärteiche Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	2.1-2	Das NSG wird gemäß geometrischer Überlagerung von Schutzgebietsgrenzen und Arbeitsstreifen minimal angeschnitten (< 2 m). Da der Arbeitsstreifen ausdrücklich so geplant wurde, dass er die geschützten Gehölzstrukturen unberührt lässt, wird davon ausgegangen, dass die Verbote nicht berührt werden.



4 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Kompensations- und Ökokontoflächen

Im Folgenden werden die allgemeinen und gebietsspezifischen Verbote der Landschaftspläne für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 23 LG NRW (heute: nach § 39 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – LNatSchG NRW) dargestellt. Hierunter fallen auch Kompensations- und Ökokontoflächen (hierzu in Kap. 4.3 und 4.4). Eine Zusammenstellung aller betroffenen geschützte Landschaftsbestandteile bzw. berührten Verbote der Landschaftspläne findet sich in Kapitel 4.5. Als geschützte Landschaftsbestandteile zählen gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW auch Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und die im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 zu erfassen sind.

4.1 Verbote des Landschaftsplans II – Dormagen (Rhein-Kreis Neuss)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplan II Dormagen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnittes 6.2.4 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

Fett hervorgehoben sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 4.5 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer **Zerstörung, Beschädigung** oder **Veränderung** der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere:

A) Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume

- Nr. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil zu **beseitigen**, zu **beschädigen** oder auf andere Weise in seinem **Wachstum** oder seinem **Erscheinungsbild zu beeinträchtigen**;
- Nr. 2 im Traufbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume;
 - a. den **Boden zu befestigen**, zu **verfestigen** oder auf andere Weise **wasserundurchlässig zu machen**;
 - b. **Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern**, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden
 - c. **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen vorzunehmen, **Bodenmaterial zu entnehmen** oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;



- d. **oberirdische** oder **unterirdische** Leitungen –Freileitungen, Kabel, **Rohrleitungen zu verlegen** oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
- e. **bauliche Anlagen** im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu **errichten**, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;
- f. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zumachen.

B) Wald

- Nr. 3 Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- Nr. 4 Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
- Nr. 5 bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
- Nr. 6 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;
- Nr. 7 Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

C) Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluss- oder Bachläufe)

- Nr. 8 das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu verändern;
- Nr. 9 auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
- Nr. 10 Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- Nr. 11 Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
- Nr. 12 Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;
- Nr. 13 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;



- Nr. 14 Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- Nr. 15 das Gewässer zu befahren oder zu surfen.

D) Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten, Böschungen

- Nr. 16 **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen vorzunehmen, **Bodenmaterial zu entnehmen** oder die **Bodengestalt** auf andere Weise **zu verändern**, ferner das **Anlegen** oder **Ändern** von **Straßen, Wegen** oder Plätzen;
- Nr. 17 **Bäume, Sträucher, Hecken** oder **Feldgehölze** zu **beseitigen** oder im **Wachstum zu beeinträchtigen** oder die **Bodendecke zu vernichten**;
- Nr. 18 **bauliche Anlagen** im Sinne der **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** zu **errichten** oder **zu ändern**, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel zu errichten;
- Nr. 19 **die Böschungen, Geländestufen** oder **Hangkanten** zu **befahren** oder auf ihnen zu reiten;
- Nr. 20 das Errichten von Jagdhochsitzen und Witterungsschutz für Wildfütterungen.

Generelle Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile:

Generelle Gebote sind für die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nicht formuliert.

Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 6.2.4 Abschnitt IV allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vordringlich die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen sowie die dazugehörige Errichtung ortsüblicher Anlagen (Melkstände, Zäune etc.). Ebenfalls sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer ausgenommen. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.



4.2 Verbote des Landschaftsplans VI – Grevenbroich / Rommerskirchen (Rhein-Kreis Neuss)

Die nachstehenden generellen Verbote und Gebote gelten für alle im Landschaftsplan festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile im Geltungsbereich des Landschaftsplan VI Grevenbroich / Rommerskirchen, soweit nicht nach den Bestimmungen des Abschnittes 6.2.4 des Landschaftsplans oder nach Maßgabe gebietsspezifischer besonderer Festsetzungen Handlungen hiervon unberührt bleiben.

Fett hervorgehoben sind die Verbote, die grundsätzlich durch die vorhabenspezifische Wirkweise berührt werden können. Ob die Verbote tatsächlich berührt werden, ist der Zusammenstellung in Kapitel 4.5 zu entnehmen.

Allgemeine Verbote:

Die Beseitigung der festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile sowie alle Handlungen, die zu einer **Zerstörung, Beschädigung** oder **Veränderung** der geschützten Landschaftsbestandteile führen können, sind verboten.

Verboten ist insbesondere:

A) Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume

- Nr. 1 den geschützten Landschaftsbestandteil zu **beseitigen**, zu **beschädigen** oder auf andere Weise in seinem **Wachstum** oder seinem **Erscheinungsbild zu beeinträchtigen**;
- Nr. 2 im Traufbereich der als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzten Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen, Hecken, Kopfbäume;
- a. den **Boden zu befestigen**, zu **verfestigen** oder auf andere Weise **wasserundurchlässig zu machen**;
 - b. **Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern**, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner Düngemittel oder Biozide anzuwenden
 - c. **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen vorzunehmen, **Bodenmaterial zu entnehmen** oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
 - d. **oberirdische** oder **unterirdische** Leitungen –Freileitungen, Kabel, **Rohrleitungen zu verlegen** oder zu ändern, Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
 - e. **bauliche Anlagen** im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu **errichten**, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, Warenautomaten, Buden, Verkaufswagen aufzustellen oder abzustellen;
 - f. Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zumachen.



B) Wald

- Nr. 3 die Umwandlung des Waldes in eine andere Nutzungsart;
- Nr. 4 Bestandteile des Waldes (Bäume, Sträucher, Krautschicht, Waldmantel) zu beseitigen oder zu beschädigen oder auf andere Art in ihrem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
- Nr. 5 Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen; ferner die Anwendung von Düngemitteln oder Bioziden;
- Nr. 6 bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf;
- Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen oder Wege zu fahren oder zu reiten;
- Nr. 8 Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen.

C) Gewässer, Feuchtgebiete, Altarme (ehemalige Fluss- oder Bachläufe)

- Nr. 9 das Gewässer zu beseitigen oder zu verändern oder seine Ufer zu zerstören oder zu verändern;
- Nr. 10 auf der geschützten Umgebung Wohnwagen, wohnwagenähnliche Anlagen oder Zelte aufzustellen oder abzustellen, zu lagern, zu zelten oder Feuer zu machen;
- Nr. 11 Stoffe oder Gegenstände zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- Nr. 12 Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen oder die Wasserqualität zu beeinträchtigen;
- Nr. 13 Bäume, Gehölzbestände, Gewässer- oder Ufervegetation zu beseitigen, zu beschädigen oder im Wachstum zu beeinträchtigen;
- Nr. 14 bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten zu errichten, aufzustellen oder abzustellen, Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten oder anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf das Schutzobjekt hinweisen, als Ortshinweise oder Warnschilder dienen;
- Nr. 15 Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- Nr. 16 das Gewässer zu befahren oder zu surfen.

D) Hohlwege, Geländestufen, Hangkanten, Böschungen

- Nr. 17 **Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen** oder Sprengungen **vorzunehmen, Bodenmaterial zu entnehmen** oder die **Bodengestalt** auf andere Weise **zu verändern**, ferner das **Anlegen** oder **Ändern** von **Straßen, Wegen** oder **Plätzen**;



- Nr. 18 **Bäume, Sträucher, Hecken** oder **Feldgehölze** zu **beseitigen** oder **im Wachstum** zu **beeinträchtigen** oder die **Bodendecke** zu **vernichten**;
- Nr. 19 **bauliche Anlagen** im Sinne der **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen** zu **errichten** oder **zu ändern**, auch wenn das Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedarf, **Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen** oder **Warenautomaten** zu **errichten, aufzustellen** oder **abzustellen**, **Werbeanlagen** oder **-mittel** zu **errichten**;
- Nr. 20 die **Böschungen, Geländestufen** oder **Hangkanten** zu **befahren** oder auf ihnen zu **reiten**;
- Nr. 21 das **Errichten** von **Jagdhochsitzen** und **Witterungsschutz** für **Wildfütterungen**.

Generelle Gebote für geschützte Landschaftsbestandteile:

Generelle Gebote sind für die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile nicht formuliert.

Von den generellen Geboten und Verboten unberührt bleibende Handlungen (Unberührtheitsklauseln):

Der Landschaftsplan sieht unter der Ordnungsnummer 6.2.4 allgemeine Ausnahmen von den oben dargestellten Verboten vor. Diese Ausnahmen betreffen vorrangig die Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen sowie die dazugehörige Errichtung ortsüblicher Anlagen (Melkstände, Zäune etc.). Ebenfalls sind Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Unterhaltung oberirdischer Gewässer ausgenommen. Eine Erheblichkeit der allgemeinen Ausnahmen für das vorliegende Projekt wurde nach eingehender Prüfung nicht festgestellt.



4.3 Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt wurden (Kompensationsflächen)

Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG festgesetzt wurden und die im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG zu erfassen sind, sind ebenfalls als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile einzustufen.

Konkret betroffen durch das Vorhaben ist eine Fläche auf dem Stadtgebiet von Dormagen östlich der B9, nördlich der Aldenhovenstraße der B9. Es handelt sich um einen dreieckigen Flächenzuschnitt, der mit mittelalten Obstbäumen bepflanzt ist. Die Fläche ist als Streuobstwiese mittleren alters klassifiziert (Biotopcode: HK3, ta15a). Die beiden nachstehenden Abb. 2 und Abb. 3 zeigen die Lage der Fläche. In Abb. 3 ist zusätzlich die Flächeninanspruchnahme durch die RWTL dargestellt.



Abb. 2 Lage der Kompensationsfläche an der B9 in Dormagen
(Abb. genordet)

Das betroffene Flurstück (Gemarkung Zons, Flur 10, Flurstück 176) ist per Baulast als externe Ausgleichsfläche für folgende Bebauungspläne gesichert (nicht im Bebauungsplangebiet liegend):

- BP 334 „Erweiterung nördliches Malerviertel“ (nordöstliche Teilfläche, 1.803 qm),
- BP 431 „Südlich der Hindenburgstraße“, (mittlere Teilfläche, 555 qm),
- BP 344a „Erweiterung nördliches Malerviertel“, (südwestliche Teilfläche, 2.815 qm).





Abb. 3 Luftbild der Kompensationsfläche an der B9 in Dormagen

(Abb. genordet; Grün: Flächeninanspruchnahme der RWTL)

Aufgrund der vorhabenbedingten Flächeninanspruchnahme (hier: Arbeits- und Schutzstreifen) gehen am nordöstlichen Rand der Fläche drei der gepflanzten Obstbäume verloren, die nach Abschluss der Bauarbeiten wieder angepflanzt werden.



4.4 Ökokontoflächen

Entlang der Fernbandtrasse (Speedway „terra nova“) zwischen der Erft und dem Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach sowie östlich der Erft zwischen Erft und Peringsmaar erstrecken sich Flächen, die im Kompensationsverzeichnis nach § 34 Abs. 1 S. 1 LNatSchG erfasst sind (Ökokontoflächen „Terra Nova“ und „Fernbandanlage“). Derartige Flächen stehen nach § 39 Abs. 1 S. 3 LNatSchG als geschützte Landschaftsbestandteile unter Schutz. Die Größe der Flächen beläuft sich auf rd. 35,2 ha (Fernbandanlage) bzw. rd. 39,3 ha (Terra Nova). Die Flächen sind in beigefügter Karte dargestellt. Durch das Vorhaben beansprucht werden davon

- rund 2,26 ha des Ökokontos „Fernbandanlage“,
- rund 17,61 ha des Ökokontos „Terra Nova“.

Die Inanspruchnahme der Ökokonto-Flächen wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan bilanziert. Um die naturschutzfachliche Bedeutung der Flächen angemessen zu würdigen, wird dort jedem Biotoptyp (ausgenommen versiegelte Flächen) ein pauschaler Wert von 5,8 Punkten zugewiesen. Dieser Wert wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und spiegelt die im Bereich der Ökokonten durchschnittlich erzielte Aufwertung wider.



4.5 Zusammenstellung der betroffenen geschützten Landschaftsbestandteile und der berührten Verbote

Tab. 5: Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für geschützte Landschaftsbestandteile

Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
Landschaftsplan II - Dormagen	Stattliche Linde und Wegekreuz an der L 36 südlich Nievenheim	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.29	Nicht berührt
Landschaftsplan II - Dormagen	Weißdorn am Wegekreuz im Kohnacker östlich Nievenheim	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.33	Nicht berührt
Landschaftsplan II - Dormagen	Windschutzstreifen am Wilhelmshof östlich der A 57 westlich der B 9	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.35	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Gehölzbestand) nordwestlich Dormagen-Horrem Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 1, Nr. 2a-d (konkret betroffen: Gemarkung: Zons, Flur: 13, Flurstücke: 149, 150)
Landschaftsplan II - Dormagen	Steile Böschungen mit wertvollem Bestand in der Zehntkaule östlich A 57 südlich Wilhelmshof	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.42	Nicht berührt
Landschaftsplan II - Dormagen	Große Pappeln, Hainbuche, Birke, Trockenrasen, Ginster, Traubeneiche, Weidenkätzchen, Grünland am nördlichen Ortsrand von Horrem westlich der B 9	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.44	Betroffen durch: Pressung nördlich Dormagen-Horrem Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 2c, Nr. 2d [GLB nur betroffen durch unterirdischen Vortrieb]
Landschaftsplan II - Dormagen	Wertvolle Böschungen mit Bewuchs	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.47	Betroffen durch: Pressung nördlich Dormagen-Horrem



Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
	entlang der K 12 am nördlichen Ortsrand von Horrem			Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 2c, Nr. 2d, Nr. 16 [GLB nur betroffen durch unterirdischen Vortrieb]
Landschaftsplan II - Dormagen	Lindenreihe entlang der Aldenhovenstraße in Horrem	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.48	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Baumreihe) nordöstlich Dormagen-Horrem Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 1, Nr. 2a-d (konkret betroffen: Gemarkung: Zons, Flur: 10, Flurstücke: 148, 147)
Landschaftsplan II - Dormagen	Pappeln und Strauchreihe auf der Böschung entlang der Aldenhovenstraße am Mariannenhof	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.55	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Baum- und Gehölzbestand) nordöstlich Dormagen-Horrem Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 1, Nr. 2a-d, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 19 (konkret betroffen: Gemarkung: Zons, Flur: 10, Flurstücke: 140, 139)
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Lindenreihe (tlw. unterbrochen) und Reste einer Lindenallee entlang der B 477, beginnend nördlich von Gohr bis Anstel.	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.6	Betroffen durch: Pressung südlich Gohr Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 2c, Nr. 2d [GLB nur betroffen durch unterirdischen Vortrieb]
Landschaftsplan II - Dormagen	Wertvolle Böschung mit Trockenrasenvegetation an der Terrassenkante südlich Gohr entlang der B 477	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.64	Betroffen durch: Pressung südlich Gohr Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 2c, Nr. 2d, Nr. 16 [GLB nur betroffen durch unterirdischen Vortrieb]



Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
Landschaftsplan II - Dormagen	Wertvoller Baumbestand und Böschung am Schleyerhof südlich Gohr	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.65	Nicht berührt
Landschaftsplan II - Dormagen	Wertvoller Baumbestand auf Böschung südlich Schleyerhof entlang der Broicher Dorfstraße	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.66	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Baumbestand) südlich Gohr Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 1, Nr. 2a-d, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 19 (konkret betroffen: Gemarkung: Broich, Flur: 3, Flurstück: 160)
Landschaftsplan II - Dormagen	Wertvolle Feldhecke mit Kopfbäumen südlich Nievenheim entlang der Südstraße und Wirtschaftsweg an der Gnadentalsfuhre	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.70	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Baumbestand) südlich Nievenheim Generelle Verbote (nach 6.2.4 - I, II): Nr. 1, Nr. 2a-d
Landschaftsplan II - Dormagen	Linde mit Wegekrenz an der L 36 nördlich Straberg	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.71	Nicht betroffen
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Böschung mit Gehölzbewuchs und Kräuter- und Staudenflur nordöstlich von Frimmersdorf	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.29	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Gehölzbestand) nordöstlich Frimmersdorf Generelle Verbote (nach 6.2.4): Nr. 1, Nr. 2a-d, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 20
Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen	Böschung mit Feldgehölz nördlich von Frimmersdorf	Rhein-Kreis Neuss	6.2.4.28	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Gehölzbestand) nordöstlich Frimmersdorf Generelle Verbote (nach 6.2.4):



Landschaftsplan	Name	Kreis	Nr. im LP / Nummer in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
				Nr. 1, Nr. 2a-d, Nr. 17, Nr. 18, Nr. 20
Landschaftsplan 2 Jülicher Börde mit Titzer Höhe	106 Sommerlinden (<i>Tilia platyphyllos</i>) zwi- schen Niederembt und Esch entlang der Ost- seite der L 277.	Rhein-Erft-Kreis	2.4-46	Die Linden werden nicht berührt
Kompensationsfläche	B9 Dormagen	Rhein-Kreis Neuss	-	§ 39 Abs. 2 LNatSchG (Beseitigung einiger ge- pflanzter Obstbäume)
Kompensationsfläche	Ökokonto Fernbandanlage	Rhein-Kreis Neuss	-	§ 39 Abs. 2 LNatSchG (insb. Beseitigung von Ge- hölzanpflanzungen)
Kompensationsfläche	Ökokonto Terra Nova	Rhein-Kreis Neuss	-	§ 39 Abs. 2 LNatSchG (insb. Beseitigung von Ge- hölzanpflanzungen)



5 Alleen

Alleen sind nicht über die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss bzw. des Rhein-Erft-Kreises geschützt, sondern über § 41 LNatSchG NRW. Gemäß § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW sind die Beseitigung von Alleen sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung der Alleen führen können. Nach § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW geschützte Alleen sind in einem landesweiten Kataster nach § 41 Abs. 5 LNatSchG NRW aufgeführt. Hierbei handelt es sich um die Landschaftsinformationssammlung @linfos. Über diese Datenbank können die betroffenen Alleen abgerufen werden. Im Folgenden sind die vom Vorhaben betroffenen Alleen zusammengestellt.

Tab. 6: Zusammenfassung der Konflikte mit den Verboten für gesetzlich geschützte Alleen

Name	Kreis	zusätzliche Festlegung im Landschaftsplan	Nummer (@linfos), entspricht Nr. in Karte 1	Verbote (berührtes Verbot mit Nr.)
Lindenallee an der L 361n zwischen den Klärteichen Bedburg und dem Peringsmaar	Rhein-Erft-Kreis	keine	AL-BM-0001	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Baumbestand), Wegeausbau nordöstlich Glesch § 41 Abs. 1 LNatSchG (Gehölzverlust durch Arbeitsstreifen und Zuwegung zum Arbeitsstreifen)
Winter-Lindenallee an der L 375 zwischen dem Kraftwerk Neurath und Vanikum	Rhein-Kreis Neuss	keine	AL-NE-0061	Betroffen durch: Arbeitsstreifen/Rohrverlegung in offener Bauweise; Schutzstreifen (mit Baumbestand) westlich Vanikum § 41 Abs. 1 LNatSchG (Gehölzverlust durch Arbeitsstreifen)
Lindenallee an der Bergerheimer Straße südlich von Gohr (B 477)	Rhein-Kreis Neuss	Als GLB im Landschaftsplan VI - Grevenbroich / Rommerskirchen geschützt	AL-NE-0084	kein Verbot (wird unterpresst)

